

Leonhardt/Smid/Zeuner (Hrsg.)

# **Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)**

RECHTSWISSENSCHAFTEN  
UND VERWALTUNG **Kommentare**

Leonhardt/Smid/Zeuner (Hrsg.)

**Insolvenzrechtliche  
Vergütungsverordnung  
(InsVV)**

**Kohlhammer**



# Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)

## **Kommentar**

Herausgegeben von

**Peter Leonhardt Berlin**  
**Prof. Dr. Stefan Smid Kiel**  
**Prof. Dr. Mark Zeuner Hamburg**

Erläutert von

**Katrin Amberger**  
Rechtsanwältin in Berlin  
Verlag W. Kohlhammer

**Zitiervorschlag:**

Leonhardt/Smid/Zeuner-*Amberger*, InsVV, § ... Rn. ...

1. Auflage 2014

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-022236-6

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-026193-8

epub: ISBN 978-3-17-026194-5

mobi: ISBN 978-3-17-026195-2

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

'50 Millionen für Kaufhaus-Insolvenzverwalter!' - 'Fünf Millionen Euro für zehnwöchige Tätigkeit!': Die Höhe der Vergütung des Insolvenzverwalters hat auch abseits der spektakulären Fälle erheblich an Bedeutung gewonnen. Mit der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens endet die Tätigkeit des Insolvenzverwalters, der im Rahmen der Verfahrenskosten seine Vergütung nach Maßgabe der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) geltend macht. Die Vergütung wird nach Regelsätzen gewährt, die sich nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnen. Der neue Kommentar erläutert die InsVV praxisorientiert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur.

Die Herausgeber: RA und Notar Peter Leonhardt, Berlin; Prof. Dr. Stefan Smid, Kiel; RA Prof. Dr. Mark Zeuner, Hamburg.  
Die Autorin: RAin Katrin Amberger, Berlin.

# Vorwort

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.8.1998 (BGBl. I. S. 2205) mit Wirkung zum 1.12.1999 war die Verordnung umfangreichen Änderungen unterworfen.

Zu erwähnen ist hier zunächst die erste Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung vom 4.10.2004 (BGBl. I. S. 2569).<sup>1</sup> Gemäß den Vorgaben des BGH,<sup>2</sup> der nach Einführung der Stundungsverfahren für natürliche Personen (§§ 4a ff. InsO) die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters und Treuhänders für ab dem 1.1.2004 eröffnete Verfahren für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde in §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV eine Neuregelung der Mindestvergütung vorgenommen.

Gleichzeitig wurde die Regelung zur Auslagenpauschale in § 8 Abs. 3 InsVV modifiziert und die Regelung zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters konkretisiert.

In Folge der Beschlüsse des BGH vom 14.12.2005<sup>3</sup> und vom 13.7.2006<sup>4</sup> zur Einbeziehung der Aus- und

Absonderungsrechte bei der Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und der hieran geäußerten Kritik erging die zweite Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom

21.12.2006 (BGBl. I. S. 3389).<sup>5</sup> Hierdurch wurde der vorherige Rechtszustand wieder hergestellt, wonach Aus- und Absonderungsrechte in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen sind, sofern er sich hiermit in erheblichem Umfang befasst hat, § 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV. Vergleiche hierzu allerdings auch die Beschlüsse des BGH vom 15.11.2012. Zudem wurde in § 11 Abs. 2 InsVV eine Korrekturmöglichkeit für bereits rechtskräftig festgesetzte Vergütungen des vorläufigen Verwalters eingeführt, sofern

sich im Nachhinein Wertdifferenzen der bei der Berechnungsgrundlage in Ansatz gebrachten Vermögenswerte ergeben.

Weitere Änderungen hat die InsVV in Folge der Neuerungen durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582) erfahren. In dem neu eingefügten § 17 Abs. 2 InsVV ist nunmehr die Vergütung des vorläufigen Gläubigerausschusses (§§ 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), 22a InsO) kodifiziert. Gleichzeitig wurde die aktuelle Diskussion zur Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters im Falle der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegriffen und in § 26a InsO festgelegt. Durch das 1. Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO<sup>6</sup> wurde zudem die Aufhebung des § 7 InsO beschlossen. Danach ist eine Rechtsbeschwerde nur noch statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie in dem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Ziel dieser Neuregelung ist eine merkliche Entlastung des BGH. Ganz aktuell sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379). Zum einen hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 19.7.2013<sup>7</sup> in dem neu eingefügten § 63 Abs. 3 InsO, der den Sätzen 1-3 des § 11 Abs. 1 InsVV a. F. entspricht, erstmals die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters gesetzlich geregelt. Gleichzeitig hat er die Kritik an der Verfassungsmäßigkeit der Abänderungsbefugnis des Insolvenzgerichts bzgl. der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 11 Abs. 2 InsVV a. F.) durch eine gesetzliche Festschreibung in § 63 Abs. 3 Satz 4 InsO ausgeräumt. Zudem wurde die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO<sup>8</sup> auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie das

Festsetzungsverfahren erweitert. Darüber hinaus ist hier die Aufhebung der bisherigen Regelung zur Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren gem. § 13 InsVV mit Wirkung vom 1.7.2014 zu nennen.<sup>9</sup> Die bisherige Staffeltergütung von 15 % der Insolvenzmasse sowie die Mindestvergütung von 600 € einschließlich Erhöhung in Abhängigkeit von der Zahl der anmeldenden Gläubiger werden aufgegeben. Grds. ist nunmehr die Vergütung in allen Fällen nach § 2 InsVV zu berechnen. Lediglich die Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InsVV wird gem. § 13 InsVV n. F. auf 800 € ermäßigt. Zudem wurde für die künftig<sup>10</sup> nach § 5 Abs. 2 InsO im schriftlichen Verfahren durchzuführenden Kleinverfahren in § 3 Abs. 2 lit. e) InsVV ein entsprechender Abschlag eingeführt.

Gerade die Vielzahl der in den letzten Jahren zur InsVV ergangenen Entscheidungen hat gezeigt, in welchem Maße hier noch Klärungsbedarf bestand. Darüber hinaus darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass in den letzten Jahren die Beantragung der Regelvergütung ohne weitere Zuschläge immer mehr zur Ausnahme geworden ist. Diesem Umstand wird nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass die InsVV in einem eigenen Band behandelt wird. Hierbei wurde die Literatur mit Stand vom April 2014 berücksichtigt. Hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung wurden bis zum 30.4.2014 veröffentlichte Entscheidungen eingearbeitet.

Berlin, Mai 2014

Katrin Amberger  
Verfasserin

---

1 Anhang 2.

2 BGH, Beschl. v. 15.1.2004 - IX ZB 96/03 - ZInsO 2004, 257 (Insolvenzverwalter); BGH, Beschl. v. 15.1.2004 - IX ZB 46/03 - ZInsO 2004, 263 (Treuhänder).

3 BGH, Beschl. v. 14.12.2005 - IX ZB 256/04 - ZIP 2006, 621.

4 BGH, Beschl. v. 13.7.2006 - IX ZB 104/05 - ZInsO 2006, 811.

5 Anhang 3.

6 Gesetz v. 21.10.2011 (BGBl. I S. 2082), m. W. v. 27.10.2011.

7 Art. 9 Satz 2 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379), klarstellend insoweit Art. 103h Satz 3 EGVsO.

- 8 M.W.v. 19.7.2013, Art. 9 Satz 2 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379),  
klarstellend insoweit Art. 103h Satz 3 EGIInsO.
- 9 § 19 Abs. 4 InsVV n. F.
- 10 M.W.v. 1.7.2014, Art. 9 Satz 1 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379).

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

## **Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung**

Einleitung

1. Abschnitt: **Vergütung des Insolvenzverwalters** (§§ 1 bis 9)

§ 1 Berechnungsgrundlage

§ 2 Regelsätze

§ 3 Zu- und Abschläge

§ 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung

§ 5 Einsatz besonderer Sachkunde

§ 6 Nachtragsverteilung, Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans

§ 7 Umsatzsteuer

§ 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen

§ 9 Vorschuss

2. Abschnitt: **Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters und des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren** (§§ 10 bis 13)

§ 10 Grundsatz

§ 11 Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

§ 12 Vergütung des Sachwalters

§ 13 Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren

3. Abschnitt: **Vergütung des Treuhänders nach § 293 der Insolvenzordnung** (§§ 14 bis 16)

§ 14 Grundsatz

§ 15 Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners

§ 16 Festsetzung der Vergütung, Vorschüsse

4. Abschnitt: **Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses** (§§ 17 bis 18)

§ 17 Berechnung der Vergütung

§ 18 Auslagen, Umsatzsteuer

5. Abschnitt: **Übergangs- und Schlussvorschriften** (§§ 19 bis 20)

§ 19 Übergangsregelung

§ 20 Inkrafttreten

**Gerichtskosten und -auslagen**

**Anhänge**

1. Entwurf einer Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) einschließlich Begründung
2. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (2004)
3. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (2006)
4. Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats
5. Auszüge aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 31.10.2012 (BT-Drucks. 17/11268)

Stichwortverzeichnis

# Abkürzungsverzeichnis

(Weitere Abkürzungen siehe Kirchner,  
Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl. 2013)

a. A.      anderer Ansicht  
Abs.      Absatz  
a. F.      alte Fassung  
AG         Amtsgericht  
AktG      Aktiengesetz  
amtl.     amtlich  
AnfG      Anfechtungsgesetz  
Anh.      Anhang  
Anm.      Anmerkung  
AO         Abgabenordnung  
Art.      Artikel  
Aufl.     Auflage  
Az.        Aktenzeichen

BeckRS    Beck-Rechtsprechung  
Beschl.    Beschluss vom  
v.  
BGB        Bürgerliches Gesetzbuch  
BGBl.     Bundesgesetzblatt  
BFH        Bundesfinanzhof  
BGH        Bundesgerichtshof  
BGHZ      Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in  
            Zivilsachen  
BMF        Bundesministerium der Finanzen  
BRAGO     Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung  
BStBl.     Bundessteuerblatt  
BT-Drs.    Drucksachen des deutschen Bundestages  
BVerfG     Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts  
BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht  
bzw. beziehungsweise

ca. circa

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

d. h. das heißt

DM Deutsche Mark

DZWIR Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und  
Insolvenzrecht

EFG Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGInsO Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung

Einl. Einleitung

Entsch. Entscheidung vom

v.

ESTG Einkommensteuergesetz

ESUG Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung  
von Unternehmen

etc. et cetera

e. V. eingetragener Verein

evtl. eventuell

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

EzA-SD Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht -  
Schnelldienst

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

ff. folgende

GesO Gesamtvollstreckungsordnung

GG Grundgesetz

ggfs.	gegebenenfalls
GK	Gerichtskosten und -auslagen
GKG	Gerichtskostengesetz
GKG KV	Kostenverzeichnis Gerichtskostengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
Insbüro	Zeitschrift für das Insolvenzbüro
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
InVo	Insolvenz und Vollstreckung (Zeitschrift)
JurBüro	Das Juristische Büro (Zeitschrift)
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
KTS	Konkurs, Treuhand und Sanierung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStG	Körperschaftssteuergesetz
LAG	Landesarbeitsgericht

LG	Landgericht
lit.	littera (= Buchstabe)
max.	maximal
Mio.	Millionen
m. W. v.	mit Wirkung vom
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neuere Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
n. v.	nicht veröffentlicht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
o. a.	oben angegebene
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Oberlandesgerichts-Rechtsprechung
PKH	Prozesskostenhilfe
PublG	Publizitätsgesetz
Rdvfg v.	Rundverfügung vom
RegE- InsO	Regierungsentwurf-Insolvenzordnung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
rsp.	respektive

RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
S.	Seite
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung
StbGebV	Steuerberatergebührenverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
Urt. v.	Urteil vom
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinie
VergVO	Vergütungsverordnung
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VID	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V.
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WuB	Wirtschaft- und Bankrecht (Zeitschrift)
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die

	Zwangsverwaltung
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenz
ZwVwV	Zwangsverwalterverordnung
zzgl.	zuzüglich

# Literaturverzeichnis

In alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Autors/Herausgebers. Dort, wo das Werk einen eigenständigen Namen hat (z. B. Hamburger Kommentar), ist dieser aufgeführt.

- Ahrens, Martin/Gehrlein, Markus/Ringstmeier, Andreas* Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, Köln 2012
- Andres, Dirk/Leithaus, Rolf* Insolvenzordnung, Kommentar, München 2006
- Andres, Dirk/Leithaus, Rolf/Dahl, Michael* Insolvenzordnung, Kommentar, 2. Auflage, München 2011
- Baumbach, Adolf/Hueck, Alfred* GmbHG, Kurz-Kommentar, 20. Auflage, München 2013
- Beck, Siegfried/Depré, Peter* Praxis der Insolvenz, Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater, 2. Auflage, München 2010
- Binz, Karl Josef/Dörndorfer, Josef/Petzold, Rainer/Zimmermann, Walter* Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2013
- Blersch, Jürgen/Goetsch, Hans-W./Haas, Ulrich* Berliner Kommentar zum Insolvenzrecht, Stand März 2014, Neuwied
- Böttcher, Roland* ZVG, Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 5. Auflage, München 2010
- Braun, Eberhard* Insolvenzordnung, Kommentar, 5. Auflage, München 2012
- Budde, Wolfgang/Förschle, Gerhart/Winkeljohann, Norbert* Sonderbilanzen, 4. Auflage, München 2008
- Bunjes, Johann/Geist, Reinhold* Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 12. Auflage, München 2013

*Ebenroth, Carsten-Thomas/Boujong, Karlheinz/Joost, Detlev/Strohn, Lutz* (Hrsg.) HGB, Kommentar, Bd. 1, §§ 1-342e, 2. Auflage, München 2008

*Eickmann, Dieter* VergVO – Kommentar zur Vergütung im Insolvenzverfahren, 2. Auflage, Köln 1997

Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Wimmer, Klaus*, 4. Auflage, Köln 2006

Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Wimmer, Klaus*, 5. Auflage, Köln 2009

Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Wimmer, Klaus*, 7. Auflage, Köln 2013

*Ganter, Hans Gerhard/Gottwald, Peter/Lwowski, Hans-Jürgen* Haftung und Insolvenz, Festschrift für Gero Fischer zum 65. Geburtstag, München 2008

*Gottwald, Peter* (Hrsg.) Insolvenzrechts-Handbuch, 4. Auflage, München 2010

*Graeber, Thorsten* Vergütung in Insolvenzverfahren von A-Z, Potsdam 2005

*Graeber, Alexa/Graeber, Thorsten* Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV), Potsdam 2013

*Graf-Schlicker, Marie Luise* (Hrsg.) InsO, Kommentar, 2. Auflage, Köln 2010

Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, hrsg. von *Schmidt, Andreas*, 4. Auflage, Münster 2012

*Haarmeyer, Hans/Wutzke, Wolfgang/Förster, Karsten* Vergütung in Insolvenzverfahren (InsVV/VergVO), Kommentar, 2. Auflage, München 1999

*Haarmeyer, Hans/Mock, Sebastian/Förster, Karsten* Insolvenzzrechtliche Vergütung (InsVV), Kurzkomentar, 4. Auflage, München 2007

Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Kreft, Gerhart*, 5. Auflage, Heidelberg 2008

Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Kreft, Gerhart*, 6. Auflage, Heidelberg 2011

*Jaeger, Ernst* (Begr.) Insolvenzordnung, Großkommentar, hrsg. von *Henckel, Wolfram/Gerhardt, Walter*, Bd. 1, §§ 1-

- 55, Berlin 2004
- Jaeger, Ernst* (Begr.) Konkursordnung mit Einführungsgesetzen, Kommentar, Bd. I, 8. Auflage, New York/Berlin 1958
- Keller, Ulrich* Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 3. Auflage, Köln 2010
- Kindl, Johann/Meller-Hannich, Caroline/Wolf, Hans-Joachim* Das gesamte Recht der Zwangsvollstreckung, 2. Auflage, Baden-Baden 2012
- Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Das neue Insolvenzrecht in der Praxis, hrsg. vom *Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e. V.*, Köln, 3. Auflage, Herne/Berlin 2009
- Kübler, Bruno M./Prütting, Hanns/Bork, Reinhard* (Hrsg.) InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. I–V, 53. Ergänzungslieferung, Stand: 05/2013
- Kuhn, Georg/Uhlenbruck, Wilhelm* Konkursordnung, Kommentar, 11. Auflage, München 1994
- Leonhardt, Peter/Smid, Stefan/Zeuner, Mark* (Hrsg.) Insolvenzordnung, Kommentar, 3. Auflage, Stuttgart 2010
- Michalski, Lutz* (Hrsg.) Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bd. 2, §§ 35–38 /§§ 1–4 EGGmbHG, 2. Auflage, München 2010
- Mohrbutter, Harro/Ringstmeier, Andreas* (Hrsg.) Handbuch der Insolvenzverwaltung, 8. Auflage, Köln 2007
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Kirchhof, Hans-Peter/Lwowski, Hans-Jürgen/Stürner, Rolf*, Bd. I, §§ 1–102, Bd. II, §§ 103–269, Bd. III, §§ 270–359, 2. Auflage, München 2007/2008
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. von *Kirchhof, Hans-Peter/Stürner, Rolf/Eidenmüller, Horst*, Bd. I, §§ 1–79, 3. Auflage, München 2013
- Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, hrsg. von *Rauscher, Thomas/Wax, Peter/Wenzel, Joachim*, Bd. 2, §§ 355–1024, 4. Auflage, München 2012

*Musielak, Hans-Joachim* (Hrsg.) Kommentar zur  
Zivilprozessordnung, 11. Auflage, München 2014

*Nerlich, Jörg/Römermann, Volker* Insolvenzordnung,  
Kommentar, 24. Ergänzungslieferung, München 2012

*Palandt, Otto* (Begr.) Kommentar zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch, 72. Auflage, München 2013

*Scholz, Franz* Kommentar zum GmbHG, Bd. II, §§ 45-87, 9.  
Auflage, Köln 2002, Bd. III, 10. Auflage, Köln 2010

*Smid, Stefan/Rattunde, Rolf* Der Insolvenzplan, 2. Auflage,  
Stuttgart 2005

*Smid, Stefan/Rattunde, Rolf* Der Insolvenzplan, 3. Auflage,  
Stuttgart 2012

*Staub, Hermann* (Begr.) HGB, Kommentar, Bd. 3, §§ 105-  
160, 5. Auflage, Berlin 2009

*Stephan, Guido/Riedel, Ernst* Insolvenzrechtlichen  
Vergütungsverordnung (InsVV), Kommentar, München  
2010

*Uhlenbruck, Wilhelm/Hirte, Heribert/Vallender, Heinz* (Hrsg.)  
Insolvenzordnung, Kommentar, 13. Auflage, München  
2010

*Zöller, Richard* Kommentar zur Zivilprozessordnung, 30.  
Auflage, Köln 2013

# Einleitung

Übersicht	Rn.
I. <b>Entstehungsgeschichte</b>	1-17
1. Historie	1-10
2. Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)	11-17
II. <b>Angemessenheit der Vergütung - Vergütungssystem</b>	18-25
1. Angemessenheit	18-23
2. Vergütungssystem	24, 25
III. <b>Rechtsnatur des Vergütungsanspruchs und Konsequenzen für die Vergütung</b>	26, 27
IV. <b>Fälligkeit und Verjährung des Vergütungsanspruchs</b>	28-36
1. Entstehen und Fälligkeit	28-31
2. Verjährung	32-36
V. <b>Kostentragung bei unzureichender Masse</b>	37-44
1. Gerichtskosten und -auslagen	38-40
2. Keine Haftung der Staatskasse/Kostenstundung, §§ 4a ff. InsO	41-44
VI. <b>Sonderinsolvenzverwalter</b>	45-51
1. Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters	45
2. Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters	46-50
3. Vergütungsfestsetzung	51
VII. <b>Vergütungsvereinbarung</b>	52-56
VIII. <b>Haftung bei verzögerter Festsetzung</b>	57-59
IX. <b>Aufbau der InsVV</b>	60-64

# I. Entstehungsgeschichte

## 1. Historie

**1** Die Vergütung des Konkursverwalters sowie der Mitglieder des Gläubigerbeirates und des Gläubigerausschusses wurde erstmalig durch die Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums vom 22.2.1936<sup>11</sup> einheitlich geregelt. Zwar ermächtigte § 85 Abs. 2 KO die Landesjustizverwaltungen zum Erlass allgemeiner Anordnungen, hiervon war jedoch nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden. Lediglich der württembergische und der badische Justizminister hatten in den Jahren 1900 und 1905 entsprechende Bestimmungen erlassen.<sup>12</sup> Zum Teil waren von den Gerichten selbst eigene Richtlinien entwickelt worden.<sup>13</sup> Solche „Tarife“ - ohne bindenden Charakter - gab es u. a. in Berlin, Hamburg, Leipzig und München.

**2** Aufgrund der gestiegenen Geschäftskosten entwickelte sich jedoch in der Rechtsprechung der Konkursgerichte Anfang der 50er Jahre eine Anhebung der Richtlinienätze durch die Gewährung von Zuschlägen. Dies wurde zum Anlass genommen, die bis dahin geltenden Richtlinien durch die Einführung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats, die am 25.5.1960 erlassen und am 1.10.1960 in Kraft trat, zu ändern.<sup>14</sup>

**3** Einige Bereiche blieben allerdings weiterhin ungeregelt, so z. B. die Vergütung des im Eröffnungsverfahren bestellten Sequesters. Darüber hinaus ergaben sich durch die geplante Einführung der Insolvenzordnung anstelle der Konkursordnung neue Aufgabenbereiche für den Insolvenzverwalter. Zudem erwiesen sich auch die sich aus der VergVO ergebenden

Vergütungsansätze aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten als nicht mehr ausreichend. Vor diesem Hintergrund hatte sich in der Vergangenheit zur Festsetzung einer angemessenen Vergütung bereits eingebürgert, für das Normalverfahren eines Konkursverfahrens eine vierfache, für das Normalverfahren eines Gesamtvollstreckungsverfahrens eine fünffache Regelvergütung festzusetzen. Ferner zeigte sich eine verstärkte Reduzierung der Berechnungsgrundlage aufgrund der zu befriedigenden Aus- und Absonderungsrechte, was letztlich zu neuem Regelungsbedarf führte.

**4** Des Weiteren wurde mit der Insolvenzordnung eine Neuregelung des Insolvenzverfahrens weg von der Liquidation des insolventen Unternehmens hin zur Sanierung des Schuldners, sei es durch übertragende Sanierung oder Insolvenzplan, angestrebt. Dies führte parallel zu einer stärkeren Fokussierung auf die Betriebsfortführung. Auch diese Aspekte galt es, im neuen Vergütungsrecht umzusetzen.

**5** Letztlich erfolgte zeitgleich mit der Neuregelung des Insolvenzrechts durch die Insolvenzordnung auch die Ausarbeitung einer neuen Verordnung zur insolvenzrechtlichen Vergütung.

**6** Zur Reform des Insolvenzrechts wurde im Jahr 1978 eine Kommission berufen, die ein einheitliches Insolvenzverfahren ausarbeiten sollte. Die Vorschläge dieser Kommission wurden vom Bundesministerium der Justiz in zwei Berichten in den Jahren 1985<sup>15</sup> und 1986<sup>16</sup> veröffentlicht. Der 2. Bericht der Kommission für Insolvenzrecht enthielt diverse Änderungsvorschläge auch zum Vergütungsrecht. Erst im Jahr 1989 wurde letztlich ein Referentenentwurf vorgelegt;<sup>17</sup> die Neuregelungen zum Vergütungsrecht fanden sich in § 70a. Die dortigen

Vorschläge wurden jedoch mehrfach überarbeitet und mündeten letztlich in einem überarbeiteten Entwurf einer insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung.<sup>18</sup> Dieser Entwurf führte letztlich mit geringfügigen Änderungen zur insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 19.8.1998.<sup>19</sup> Die Rahmenbedingungen des neuen Vergütungsrechts ergeben sich aus den §§ 63 bis 65 InsO. Obwohl nur sehr kurz formuliert, entsprechen diese Regelungen dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG.<sup>20</sup> Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigungsgrundlage sind noch hinreichend bestimmt.<sup>21</sup> Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgte mit Wirkung zum 19.7.2013<sup>22</sup> durch Einfügung des § 63 Abs. 3 InsO eine Klarstellung. In § 65 InsO wurde die Verordnungsermächtigung auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie das Festsetzungsverfahren erweitert.

**7** § 63 InsO beschreibt grundlegend den Vergütungsanspruch des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Neben einem Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung hat der Insolvenzverwalter auch einen Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen. Darüber hinaus trifft § 63 Abs. 1 Satz 1 InsO bereits eine Aussage dazu, dass der Insolvenzverwalter für seine Tätigkeit **angemessen** vergütet werden muss. In § 63 Abs. 1 Satz 2 InsO ist festgelegt, dass die Vergütung nach dem Wert der **Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens** berechnet wird. Damit bezieht sich die Regelung auf die Festlegung der Insolvenzmasse in den §§ 35 ff. InsO. Gleichzeitig stellt § 63 Abs. 1 Satz 3 InsO fest, dass es sich nicht um ein starres Vergütungssystem handelt, sondern den Schwierigkeiten des Einzelfalles durch **Abweichungen vom Regelsatz** Rechnung zu tragen ist. Mit Einführung der Kostenstundung in den §§ 4a ff.

InsO wurde auch ein Anspruch gegen die Staatskasse normiert, § 63 Abs. 2 InsO.

**8** Demgegenüber regelt § 64 InsO die **Formalien der Vergütungsfestsetzung**. Zunächst legt § 64 Abs. 1 InsO fest, dass die Vergütungsfestsetzung durch das Insolvenzgericht durch Beschluss erfolgt. § 64 Abs. 2 InsO bestimmt, dass der Beschluss öffentlich bekannt zu machen ist (§ 9 InsO). Zwar schreibt § 64 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 InsO eine besondere Zustellung an den Schuldner und die Mitglieder des Gläubigerausschusses vor, allerdings gilt insoweit auch die Bekanntmachungsfiktion des § 9 Abs. 3 InsO. Hinsichtlich der Veröffentlichung ist zudem geregelt, dass keine Veröffentlichung der festgesetzten Beträge, sondern nur ein Hinweis auf die Einsichtsmöglichkeit des vollständigen Beschlusses in der Geschäftsstelle erfolgt, § 64 Abs. 2 Satz 2 InsO. Nach § 64 Abs. 3 InsO steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss die sofortige Beschwerde zu. Aus der Rechtsmittelfähigkeit des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses ergibt sich zugleich das Erfordernis einer ausreichenden Begründetheit des Beschlusses. Die Einzelheiten der sofortigen Beschwerde richten sich nach § 567 ZPO, insbesondere dessen Abs. 2, wonach der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen muss.

**9** Haben § 63 InsO die Einzelheiten des Vergütungsanspruches und § 64 InsO das Festsetzungsverfahren geregelt, so wurde in § 65 InsO eine **Verordnungsermächtigung** geschaffen. Diese gestaltet das Vergütungsrecht nach den Maßgaben der §§ 63, 64 InsO aus.

**10** In § 73 InsO wird der Vergütungsanspruch der Mitglieder des Gläubigerausschusses umrissen, der in Abs. 2 auf die gesetzliche Festlegung in § 63 Abs. 2 InsO

sowie die §§ 64 und 65 InsO verweist. Eine entsprechende Regelung ist in § 293 InsO für die Vergütung des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren enthalten. Für den Sachwalter im Falle der Eigenverwaltung erklärt § 274 Abs. 1 InsO die §§ 63 bis 65 InsO für entsprechend anwendbar.

## **2. Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)**

**11** In § 65 InsO wird das Bundesministerium der Justiz gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Insolvenzverwalters durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO)<sup>23</sup>, die Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder (§ 73 Abs. 2 InsO), die Vergütung des Sachwalters (§ 274 Abs. 1 InsO), die Vergütung des Treuhänders (§ 293 InsO) sowie die Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 Abs. 1 InsO). Hiervon hat das Bundesministerium der Justiz in Form der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.8.1998 (BGBl. I. S. 2205) Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist zum 1.12.1999 in Kraft getreten, § 20 InsVV.

**12** Erstmals wurden durch die InsVV Regelungen für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters getroffen. Zudem wurde entsprechend den Regelungen der InsO über eine Massebeteiligung im Falle der Verwertung von mit Drittrechten belasteten Gegenständen (§§ 170, 171 InsO) auch eine Berücksichtigung dieses Mehraufwandes bei der Vergütungsfestsetzung des Insolvenzverwalters vorgenommen. Im Verhältnis zu den vorherigen Entwürfen wurde zudem die degressiv ausgestaltete Verwaltervergütung nach oben hin durch zwei weitere

Obergrenzen gedeckelt. Diese wurden auf 50 Mio. DM bzw. 100 Mio. DM festgesetzt.

**13** Erste Änderungen hat die InsVV durch Art. 12 des Rechtspflege-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Gesetzes – Euro-Einführungsgesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I. S. 3574) – erfahren, welches zum 1.1.2002 in Kraft getreten ist. Danach wurden die in § 2 InsVV in DM genannten Staffelsätze nicht nach dem amtlichen Euro-Umrechnungskurs von 1:1,95583, sondern im Verhältnis 1:2 in Euro übertragen. Dies führte gerade bei höheren Beträgen und gleichzeitig auf die Regelvergütung nach § 3 InsVV gewährten Zuschlägen zu erheblichen Abschlägen bei der Vergütung. Eine Übergangsregelung für vor dem 1.1.2002 eröffnete Verfahren existiert nicht, allerdings ist aus Vertrauensschutzgründen die Vergütung nach den zuvor geltenden Staffelsätzen zu ermitteln und sodann nach dem amtlichen Kurs in Euro umzurechnen.<sup>24</sup> Mittelbare Änderungen waren bereits durch das InsO-Änderungsgesetz<sup>25</sup> erfolgt, mit dem durch die Einführung der Stundung der Verfahrenskosten in §§ 4a ff. InsO i. V. m. § 63 Abs. 2 InsO ein Anspruch des Insolvenzverwalters auf Ausgleich seiner Vergütung und Auslagen gegen die Staatskasse begründet wurde. Durch das ZPO-Reformgesetz<sup>26</sup> erfolgte zudem eine Änderung bezüglich der gegen einen Vergütungsbeschluss gegebenen Rechtsmittel. War zunächst nach § 7 Abs. 1 InsO a. F. gegen eine Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht die sofortige weitere Beschwerde nach § 568 ZPO a. F. zum Oberlandesgericht gegeben, so war dies nach § 7 InsO n. F. die Rechtsbeschwerde gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO n. F., für die nach § 133 GVG eine Zuständigkeit des BGH bestand. Durch das 1. Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO<sup>27</sup> wurde nunmehr die Aufhebung des § 7 InsO beschlossen. Dies hat zur Folge, dass über § 4 InsO die §§ 574 ff. ZPO zur Anwendung kommen, wonach eine

Rechtsbeschwerde nur statthaft ist, wenn das Beschwerdegericht sie in dem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

**14** Nach geringfügigen Änderungen durch Abschnitt 5 § 23 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I. S. 718) erging am 4.10.2004 eine erste Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung (BGBl. I. S. 2569).<sup>28</sup> Diese trat am 7.10.2004 in Kraft und findet nach § 19 InsVV (2004) bzw. nunmehr § 19 Abs. 1 InsVV auf alle ab dem 1.1.2004 eröffneten Verfahren Anwendung. Die Änderungsverordnung betraf im Wesentlichen die Regelungen zur Mindestvergütung in § 2 Abs. 2 InsVV und § 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV sowie den Auslagenersatz in § 8 Abs. 3 InsVV. Umgesetzt wurden hierdurch die Vorgaben des BGH in seinen Entscheidungen vom 15.1.2004,<sup>29</sup> mit denen dieser die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters und Treuhänders für ab dem 1.1.2004 eröffnete Verfahren für verfassungswidrig erklärt und den Verordnungsgeber zu einer Neuregelung aufgefordert hatte. Hintergrund hierfür waren die seit dem 1.12.2001 in einer Vielzahl eröffneten Insolvenzverfahren natürlicher Personen, denen nach §§ 4a ff. InsO die Verfahrenskosten gestundet wurden. Rechtspolitisches Ziel dieser Regelung ist es, auch Personen mit geringem oder keinem Vermögen eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen, die ansonsten an §§ 207, 289 InsO gescheitert war. Diese Massenverfahren führten zu einer verstärkten Belastung der Insolvenzverwalter, aber auch der Gerichte, die durch die bis dahin geltende Regelung zur Mindestvergütung nicht angemessen honoriert wurde. Belief sich die Mindestvergütung vor der Änderung auf 500 € (§ 2 Abs. 2 InsVV a. F.) bzw. 250 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV a. F.), so wurde die Mindestvergütung nunmehr in Abhängigkeit von der Gläubigerzahl auf 1.000 € (§ 2 Abs. 2 InsVV n. F.) bzw.